

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Temmels vom 20. September 2011 (1. Änderung)

Der Ortsgemeinderat Temmels hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 Abs.1, § 16 und § 21 werden wie folgt ergänzt:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu einem Alter von 6 Jahren
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahre,
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
 - e) in Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab

§ 16 Gestaltung der Grabmale

Absatz 4 wird eingefügt:

- (4) Für die Urnenrasengräber ist nur eine Namensplatte in einer Größe von 40 cm X 40 cm, mit einer Mindeststeinstärke von 4 cm, erlaubt, die bündig mit der Erdoberkannte abschließt. Für die Platte ist als Material nur Stein zulässig. Eingraviert werden darf der Name der/des Verstorbenen, Geburtsdatum und Sterbedatum in hellgrauer Schrift.

§ 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

Absatz 8 wird eingefügt

- (8) Bei den Rasengräbern ist fester Aufwuchs nicht zulässig. Sonstiger Grabschmuck wie Kerzen, Grabgestecke, Blumentöpfe und –vasen sind nur in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. und nur auf der Grabplatte zugelassen. In der Vegetationsphase vom 01.03. bis 31.10. ist die Grabstätte von jeglichen Gegenständen freizuhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Temfels, 14. Mai 2020
Ortsgemeinde Temfels

Herbert Martin Schneider
Ortsbürgermeister